

Datenschutzreglement



**Einwohnergemeinde
Sutz-Lattrigen**



EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen erlässt gestützt auf

- Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1996
- Gesetz vom 7. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung und
- Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung

folgendes

DATENSCHUTZREGLEMENT

Allgemeines:

Art. 1

Zweck Dieses Reglement regelt die Datenbearbeitung durch die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung.

Listenauskünfte:

a) Grundsatz

Art. 2

¹ Die systematisch geordnete Bekanntgabe von Personendaten aus sämtlichen Registern der Gemeinde ist grundsätzlich nicht gestattet.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist in jedem Fall untersagt.

b) Ausnahmen

Art. 3

¹ Listenauskünfte dürfen durch die Gemeindeschreiberei erteilt werden an:

- die politischen Ortsparteien
- ortsansässige Vereine, die kulturelle, gesellige, sportliche oder gemeinnützige Ziele verfolgen
- die Kirchgemeinde Sutz-Lattrigen, sofern sie gemeinnützige Ziele verfolgt
- Personen oder Institutionen, welchen der Bezug von Listenauskünften durch das übergeordnete Recht gestattet ist

² Der Gemeinderat kann durch einfachen Beschluss weitere Ausnahmen bewilligen.

³ Allen Interessierten dürfen folgende Listenauskünfte erteilt werden:

- Listenauskünfte aus dem Gewerberegister. Sie enthalten Firmennamen, Branche und Adresse

- Listenauskünfte über politische Ortsparteien, ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen. Sie enthalten den Namen der Organisation sowie Funktion, Name und Adresse der jeweiligen Kontaktperson
- Listenauskünfte aus Behördenverzeichnissen

⁴ Die Empfänger haben eine Erklärung zu unterzeichnen, dass sie die erhaltenen Personendaten nur für den angegebenen eigenen Zweck verwenden.

c) Sperrung

Art. 4

Jede Person kann von der Gemeinde verlangen, dass sie ihre Daten für Listenauskünfte an private Personen gebührenfrei sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Art. 5

d) aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle

¹ Listen aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle dürfen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

³ Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Sutz-Lattrigen.

e) aus anderen

Datensammlungen

Art. 6

¹ Die Gemeinde gibt Listen aus anderen Datensammlungen bekannt, wenn:

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen

Einzelaskünfte

Art. 7

a) aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle

¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle dürfen neben den Angaben gemäss Art. 5. Abs. 1 noch der neue Wohnort nach dem Wegzug, die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, der Titel sowie die Sprache bekannt gegeben werden.

² Für Einzelaskünfte aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle genügt eine formlose Anfrage. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat aber ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen.

³ Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen.

b) aus anderen
Datensamm-
lungen

⁴ Die Gemeinde erteilt Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen, soweit die Bestimmungen der Informationsgesetzgebung dies erlauben.

c) Sperrung

Art. 8

Jede Person kann von der Gemeinde verlangen, dass sie ihre Daten für Einzelauskünfte an private Personen gebührenfrei sperrt.

d) Zuständigkeit

Art. 9

¹ Das Revisionsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. Sie ist in diesem Bereich vom Gemeinderat fachlich unabhängig.

² Zuständig für den Vollzug dieses Reglementes ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber.

Gebühren

a) Register der
Datensammlungen
Und Einsicht in
eigene Akten

Art. 10

¹ Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen.

² Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunfterteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert 10 Tagen zurückziehen.

Schluss- bestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2006 in Kraft.

Das Datenschutzreglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. September 2006 angenommen.

**EIINWOHNERGEMEINDE
SUTZ-LATTRIGEN**

Manfred Bani
Gemeindepräsident

Caroline Streit
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 33 bekanntgegeben.

Sutz-Lattrigen, 22. September 2006

Die Gemeindeschreiberin


Caroline Streit